

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.

(2) Der Aufsichtsrat besteht aus 13 Mitgliedern einschließlich der Vorsitzenden. Die Oberbürgermeisterin der Stadt Gießen ist Aufsichtsratsvorsitzende kraft Amtes. Sie kann sich durch ein von ihr zu bestimmendes Mitglied des Magistrates vertreten lassen.

(3) Weitere Aufsichtsratsmitglieder sind

1. drei weitere Mitglieder des Magistrats und drei Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gießen,

2. eine vom Land Hessen entsandte Person,

3. ein hauptamtliches Mitglied des Kreisausschusses des Landkreises Gießen,

4. vier von der Fördergesellschaft Landesgartenschauen Hessen und Thüringen mbH entsandte Personen.

Die Entsendung erfolgt durch schriftliche Erklärung der entsendenden Körperschaft gegenüber der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat kann zu seinen Sitzungen bis zu drei ständige Berater ohne Stimmrecht berufen.

(4) Ein Mitglied scheidet aus dem Aufsichtsrat aus, wenn es von der entsendenden Stelle abberufen wird oder die Voraussetzungen, die für seine Entsendung bestimmend waren, entfallen sind. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen. Scheidet ein Mitglied aus, so wird es von der Stelle ersetzt, von der es als Mitglied entsandt wurde.

(5) Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich. Die Gesellschafterversammlung kann eine Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates festsetzen.

(6) Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder nach Abs. 3 Nr. 1 und 3 endet mit Ablauf des Monats, in dem nach § 2 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes die regelmäßigen Kommunalwahlen stattfinden. Bis zur Mitteilung des neu entsandten Aufsichtsratsmitglieds führt das bisherige